

Haftbefehl gem. § 112 StPO

Zuständigkeit: Ermittlungsrichter gem. § 125 StPO

Voraussetzungen:

I. Dringender Tatverdacht

Wahrscheinlichkeit ist groß, daß Beschuldigter Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist

à Nachweisbarkeit der Tat (des Geschehens)

à keine Verfahrenshindernisse

à Strafbarkeit der ermittelten Sachverhalte

II. Haftgrund

à § 112 II StPO: Fluchtgefahr (+) bei *fehlender sozialer Bindung, hoher Straferwartung, Auslandsvermögen*

à § 112 III StPO: ist verf.gem.; bei hoher Strafdrohung kann Fluchtgefahr nie ausgeschlossen werden

à § 112a StPO

III. Verhältnismäßigkeit gem. §§ 112 I 2 & 113 StPO

à knapp!

Ggf: Außervollzugsetzung durch neuen Beschluß, § 116 StPO

Angriffsmöglichkeiten:

Prüfung der *Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung* durch:

a) Mündliche Haftprüfung, §§ 117 I, 118, 118a StPO

b) Beschwerde

Subsidiär zur Haftprüfung

Einstellung prozessuale Tat gem. § 170 II StPO

Einstellung einzelner Tatbestände durch Vermerk!

Grundsatz: Jeder Beschuldigte hat Recht auf einen eigenen § 170 II !

I. Angabe, was dem Beschuldigten zur Last lag

aus rechtlichen Gründen:

II. Darlegung, warum aus rechtlichen Gründen kein genügender Anlaß zur Erhebung öffentlicher Klage

aus tatsächlichen Gründen:

II. Ermittlungsergebnis

à “die Ermittlungen haben ergeben, daß der Beschuldigte der geschilderten Straftat nicht hinreichend verdächtig ist”

III. Einlassung des Beschuldigten und Beweiswürdigung

“Zwar ..., aber ...” (z.B. BVV)

“Da weitere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen, war das Verfahren gem. § 170 II StPO einzustellen”

Mitteilungen:

à *an Beschuldigten formlos ohne Gründe (nur auf Antrag, 88 RiStBV)* nach Maßgabe des § 170 II 2 StPO (Vernehmung, HaftBf, bes. Interesse, Bescheid erbeten, §§ 2, 9 I StrEG)

à *an Anzeigen- / Antragssteller* nach Maßgabe des § 171 StPO formlos, es sei denn, erkennbar kein Wert darauf gelegt (bloße Anregung der Überprüfung); falls ASt zugleich Verletzter und so Beschwerde erhoben werden kann (§ 172 II 3 StPO), in Abhängigkeit von § 172 StPO förmliche Zustellung mit Rechtsmittelbelehrung.